

1. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13, Seite 390) wurde im Bereich des Kommunalen Abgabengesetzes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Falls sich ein Bescheid an mehrere Adressanten richtet, stehen die Rechtsbehelfe Widerspruch bzw. Klage grundsätzlich jedem Bescheidadressanten zu. Eine unmittelbare Klageerhebung setzt bei mehreren gemeinsamen Bescheidadressanten jedoch die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehoben. (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Verspätete Zahlung:

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Außerdem fallen Mahngebühren und ggf. Zwangsvollstreckungskosten an.

2. Hinweise für unsere Kunden

Ablesung und Abrechnung

Die Ablesung der Zähler erfolgt in der Regel einmal jährlich. Auf die zu erwartende Jahresabrechnung sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die von der EDV-Anlage automatisch ermittelt werden. Grundlage für die Ermittlung ist der Vorjahresverbrauch. Bei Preiserhöhungen kann der Zweckverband die Abschläge entsprechend anheben.

Fälligkeit der Gebühren

Der Jahresabrechnungsbetrag ist – soweit kein Abbuchungsauftrag – innerhalb eines Monats nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig. Geleistete Abschlagszahlungen werden berücksichtigt. **Für das nachfolgende Jahr werden Abschlagszahlungen** mit dem umseitig abgedruckten Betrag erhoben. Insofern gilt dieser Bescheid ebenfalls für die Erhebung der Abschlagszahlungen für das Folgejahr.

Der Berechnung der Gebühren liegen die Satzungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe zugrunde.

Lieferbedingungen

Die Erhebung der Gebühr für die Lieferung von Wasser erfolgt nach der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe - Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS) in der jeweils gültigen Fassung.

Datenschutz

Wir bedienen uns der elektronischen Datenverarbeitung und haben die zur Verbrauchsabrechnung notwendigen Daten gespeichert.

Eigentumswechsel

Teilen Sie uns bitte rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, einen Wechsel im Eigentum des veranlagten Objektes mit. Neben Ihrer neuen Anschrift geben Sie bitte auch Name und Anschrift des neuen Eigentümers an.

Auskunftserteilung

Über alle die Beitrags- und Gebührenpflicht berührenden Fragen erteilt Auskunft: Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, Telefon 0 98 31 / 67 81 – 0.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.